

# Schulordnung der Musikschule Köngen/Wendlingen am Neckar e.V.

**Gültig ab 01.02.2014**

## **§1**

**Die Anmeldung zum Unterricht kann jederzeit mit den dafür vorgesehenen Anmeldeformularen auch über das Internet erfolgen.** Wegen bestehender Wartelisten ist eine möglichst frühzeitige Anmeldung empfehlenswert. Anmeldungen, die später als einen Monat vor Schulhalbjahres-ende (Termin 1.3. und 1.9.) erfolgen, können im Allgemeinen erst zum darauf folgenden Halbjahr berücksichtigt werden. Der letztmögliche Anmeldetermin wird rechtzeitig veröffentlicht.

## **§2**

**Bei Neuanmeldungen wird der Unterricht ab dem 1. Oktober bzw. dem 1. April** jeden Jahres erteilt. Nur in Ausnahmefällen soll der Unterricht zu anderen Zeiten aufgenommen werden. Angemeldete Schüler werden zur ersten Stunde benachrichtigt.

## **§3**

In einigen Fächern bestehen **Wartelisten**. Wird ein Platz frei, so wird nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Unterricht besteht für neuangemeldete Schüler nicht.

## **§4**

**In den Grundfächern gelten die ersten zwei Monate als Probezeit.**

**Für die instrumentalen Hauptfächer gilt eine Probezeit von einem halben Jahr.** Stellt sich während der Probezeit heraus, dass entweder der Schüler für den Unterricht nicht geeignet ist, oder dass die Erwartungen, die der Schüler hatte, nicht erfüllt werden, so ist eine Abmeldung nach Rücksprache zwischen Eltern, Fachlehrern und Schulleiter zum Ende der Probezeit möglich.

## **§5**

**Die Gebühren** für den Unterricht richten sich nach der **Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung**. Die Unterrichtsgebühren (Ausnahme: Abonnements) sind Jahresgebühren, die in 12 gleich bleibenden Monatsbeträgen fällig sind und dem entsprechend im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Dazu ist eine Einzugsermächtigung erforderlich (SEPA-Lastschriftmandat). Die Gebühren werden regelmäßig zwischen dem 15. und 25. des betreffenden Monats abgebucht. Sollte aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, eine Abbuchung (von der Bank oder vom Gebührenzahler) zurück gewiesen werden, so erhebt die Musikschule für diese Rücklastschrift vom Gebührenzahler eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 €.

## **§6**

Der Unterricht wird von den Lehrkräften der Musikschule in den dafür vorgesehenen Räumen erteilt. Er findet einmal wöchentlich statt. In den Ferien der allgemein bildenden Schulen und an sonstigen schulfreien Tagen (gesetzliche Feiertage etc.) findet kein Unterricht statt. Am letzten Schultag vor den Schulferien wird der Unterricht in vollem Umfang erteilt.

Bei einer ungewöhnlichen Häufung von Unterrichtsausfall durch Feiertage, Brückentage und Ferienanfangszeiten bieten die Lehrkräfte im SS nach Beschluss des Vorstands kostenlos einen zusätzlichen Unterrichtstermin an.

## **§7**

**Stundenplanänderungen** seitens der Musikschule werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt. Sollte ein Schüler aus wichtigem Grund (z.B. Schulunterricht) zur vereinbarten Zeit regelmäßig verhindert sein, so ist dies der Musikschule sofort mitzuteilen.

## **§8**

**Mit der Anmeldung zum Unterricht bei der Musikschule kommt ein Unterrichtsvertrag zustande, der mit Aufnahme des Unterrichts in Kraft tritt. Die Schulordnung und die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung werden als Bestandteil des Vertrages anerkannt.**

Mit der Anmeldung zum Unterricht verpflichten sich die Eltern, dafür zu sorgen, dass der Schüler folgende Verpflichtungen einhält:

- a) regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht,
- b) regelmäßiges Üben; die erforderliche häusliche Übezeit wird vom Fachlehrer jeweils empfohlen,
- c) Teilnahme - nach Absprache mit dem Lehrer - an Vorspielen, Schülerkonzerten und anderen Veranstaltungen der Musikschule.

Ergänzungsfächer (z.B. Ensembles) ergänzen den Unterricht und sind damit wesentlicher Bestandteil der musikalischen Ausbildung.

Die Fachlehrer wählen die in Frage kommenden Schüler aus.

### §9

Fällt der Unterricht wegen Verhinderung des Schülers aus, so muss er nicht nachgeholt werden. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu verantworten hat, so wird er so weit wie möglich nachgeholt, ausgenommen bei Krankheit des Lehrers; fällt der Unterricht aus diesem Grund mehr als zweimal im Schulhalbjahr aus, so werden die Gebühren für die ausgefallenen Stunden ab der dritten Stunde erstattet.

### §10

Kann ein Schüler (z.B. wegen Krankheit) nicht zum Unterricht kommen, so ist das Büro der Musikschule oder der Lehrer möglichst frühzeitig zu informieren.

Bei längerer Abwesenheit wird entschieden, ob eine Abmeldung erforderlich ist oder ob das Unterrichtsverhältnis bei der Musikschule ruht.

### §11

Sollte eine Lehrkraft die Musikschule verlassen, so wird sich die Musikschule umgehend um Ersatz bemühen. Sofern dies nicht in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden des Lehrers gelingt, werden keine Unterrichtsgebühren erhoben bzw. zu viel bezahlte Gebühren zurückerstattet.

Solche Schüler rücken dann ggf. an die Spitze der Warteliste vor.

### §12

Ein Wechsel des Unterrichtsfachs ist auf Antrag möglich.

Die Ummeldung soll rechtzeitig vor Schuljahresbeginn erfolgen.

### §13

**Die Abmeldung vom Unterricht muss mindestens einen Monat vor Schuljahresende erfolgen und ist nur zum 1. April oder zum 1. Oktober eines jeden Jahres möglich.**

Die Abmeldung soll schriftlich erfolgen. Erscheint der abgemeldete Schüler bereits vor Ablauf des Schulhalbjahres nicht mehr zum Unterricht, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Schulhalbjahresende dennoch voll weiterzuzahlen.

Ausnahmeregelungen sind bei Umzug oder langer Krankheit mit Zustimmung des Vorstands möglich. Die Abmeldung von den Grundfächern nach Ablauf der Probezeit ist vor Beendigung des Kurses nicht möglich.

### §14

Der Ausschluss von der Musikschule kann erfolgen, wenn a) der Schüler wiederholt gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 8 verstößt, oder b) über einen längeren Zeitraum deutlich wird, dass die Leistungen des Schülers wesentlich unter dem zu erwartenden Niveau bleiben (in diesem Fall entscheidet der Schulleiter nach Anhörung von Eltern, Schüler und Fachlehrer).

### §15

Die Musikschule besitzt einige Musikinstrumente, die Schülern zur Verfügung gestellt werden können. Die Leihgebühr ist in der Gebührenordnung festgelegt und wird monatlich mit den Unterrichtsgebühren erhoben. **Sofern das entliehene Instrument anderweitig benötigt wird, ist die Leihfrist auf ein Jahr begrenzt. Danach ist das Instrument auf Anforderung zurückzugeben.**

### §16

Änderungen, wie Adressänderungen, Telefon- oder Kontonummer etc. sind der Musikschule mitzuteilen.

### §17

Die Hausordnungen an den jeweiligen Unterrichtsstätten sind auch für Schüler der Musikschule bindend.